



Polder Bellenkopf / Rappenwört

Anlage zur Synopse Nr. 20

Stellungnahme zur Inanspruchnahme Äckern



Mai 2016

Polder Bellenkopf/Rappenwört

Stellungnahme zur Inanspruchnahme von Äckern

25. Mai 2016



IUS - Institut für Umweltstudien
Weibel & Ness GmbH
Heidelberg

1	Anlage-, bau- und betriebsbedingte Auswirkungen auf Äcker.....	1
1.1	Anlagebedingte Inanspruchnahme von Äckern	1
1.2	Baubedingte Inanspruchnahme von Äckern	1
1.3	Betriebsbedingte Auswirkungen auf Äcker	1
2	Belegung von Äckern mit Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans	2
2.1	Grundzüge des Konzepts zur naturschutzrechtlichen Kompensation	2
2.2	LBP-Maßnahmen auf Äckern innerhalb des Polders	3
2.2.1	Äcker südlich und östlich des Fermasees mit der LBP-Maßnahme V16 „Offenhaltung der Kulturlandschaft“	3
2.2.2	Äcker im Auer Grund ohne Maßnahmen des LBP	4
2.3	Naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen auf Äckern außerhalb des Polders	4
3	Forstrechtlicher Ausgleich	6
4	Zusammenfassung.....	8

1 Anlage-, bau- und betriebsbedingte Auswirkungen auf Äcker

1.1 Anlagebedingte Inanspruchnahme von Äckern

Anlagebedingt werden Äcker (v. a. Mais, Halmfrucht) im Gesamtumfang von 14 ha in Anspruch genommen. Die Inanspruchnahme entsteht durch die folgenden Vorhabensbestandteile:

- Ausbau des HWD XXVa und des HWD XXVI inklusive der Anlage von Entwässerungsgräben,
- Neubau des Verbindungsdamms zwischen dem HWD XXVa und dem HWD XXVI,
- Flächige Absenkung am Ufer des Fermasees,
- Anlage des Pumpwerks Süd mit seinen Betriebsflächen
- Anlage des Teichs D2 zur Grundwasserhaltung.

Angrenzend an den Polder verbleiben von einzelnen Ackerschlägen neben dem Damm kleine Restflächen, die aufgrund des Zuschnitts nicht mehr wirtschaftlich nutzbar sind.

1.2 Baubedingte Inanspruchnahme von Äckern

Bauzeitlich werden weitere Äcker auf insgesamt 8,53 ha in Anspruch genommen (Arbeitsbereiche, Baustelleneinrichtungsflächen). Die Inanspruchnahme wird i. d. R. auf einen bis zu zwölf Monate umfassenden Zeitraum beschränkt bleiben.

3,64 ha der auf die Bauzeit beschränkten Ackerinanspruchnahme liegen auf Rheinstettener Gemarkung, zum weit überwiegenden Teil (3,11 ha) innerhalb des Polders. Auf Karlsruher Gemarkung werden Äcker im Gesamtumfang von 4,89 ha bauzeitlich benötigt, davon 4,07 ha zwischen dem Waidweg und der Hermann-Schneider-Alle und 0,82 ha im Gewann „Oberwald“ zwischen dem Kastenwört und dem Gartenhausgebiet in der Fritschlach. Diese Flächen werden anschließend für Kompensationsmaßnahmen herangezogen.

1.3 Betriebsbedingte Auswirkungen auf Äcker

Betriebsbedingte Auswirkungen entstehen v. a. innerhalb des Polders; dort sind 53 ha ackerbaulich genutzt (laut Flurbilanz Vorrangflur I, es wird i. d. R. Mais angebaut). Die innerhalb des Polders gelegenen Äcker sind Gegenstand von Kapitel 2.2.

Außerhalb des Polders führen Flutungen im Polder zu Grundwasseranstiegen in angrenzenden Äckern der Gewanne „Staudenfeld“ und „Dammfeld“ (Gemarkung Rheinstetten) auf bis zu 19,3 ha. Die Grundwasseranstiege betragen maximal 40 cm (0,1 – 0,2 m: 11,7 ha; 0,2 – 0,3 m: 6,1 ha; 0,3 – 0,4 m: 1,5 ha). In Senken innerhalb der Äcker erhöht sich der Grundwasserstand im Retentionsfall auf weniger als 30 cm unter der Geländeoberkante. Im Dammfeld begrenzt der von Nordosten zum Pumpwerk Süd führende

Graben 2 als Anlage zur binnenseitigen Entwässerung die Grundwasseranstiege. Für Ernteauffälle durch den Betrieb des Polders werden Entschädigungen gezahlt.

2 Belegung von Äckern mit Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans

2.1 Grundzüge des Konzepts zur naturschutzrechtlichen Kompensation

Die Kompensationsmaßnahmen sind an den Anforderungen des speziellen Artenschutzes und von Natura 2000 ausgerichtet. Weiterhin sind die Anforderungen von § 30 BNatSchG besonders berücksichtigt (geschützte Biotop). Die (geringen) Potentiale zur Entsiegelung von Böden werden ebenfalls genutzt.

Betroffenheiten europäisch geschützter Arten und von Lebensraumtypen / Arten der FFH-Richtlinie entstehen zum überwiegenden Teil durch den Betrieb des Polders mit Retentionsflutungen und Ökologischen Flutungen. Die Bestimmungen des europäischen Naturschutzrechts lassen eine Kompensation dieser Arten und Lebensräume durch die besonders hochwertigen, jedoch andersartigen Entwicklungen im Polder nicht zu.

Weil die Betroffenheiten auf die geringe oder fehlende Überflutungstoleranz der Arten und Lebensräume zurückgehen, ist ihr Ausgleich nur außerhalb des Überflutungsraums möglich.

Der Ausgleich ist vorrangig durch produktionsintegrierte Maßnahmen geplant. Diese sind auf Rheinstettener Gemarkung möglich, weil dort in der Vergangenheit umfangreiche Ackerflächen in Grünland umgewandelt wurden. Das Grünland bietet Aufwertungspotentiale für europäisch geschützte Tierarten durch kleinteilige, zeitlich optimierte Mahd und die Anlage von Strukturelementen wie Feldhecken und Kleingewässer. Weiterhin befinden sich auf Rheinstettener Gemarkung mehrere als Naturdenkmäler geschützte Schluten ohne landwirtschaftliche Nutzung innerhalb der Feldflur, in denen ebenfalls Maßnahmen geplant sind. Die Maßnahmen zur produktionsintegrierten Kompensation sind mit den örtlichen Landwirten grundsätzlich abgestimmt, deren Nutzflächen von Vorhabenswirkungen betroffen sind.

Nach dem Ausschöpfen dieser Potentiale zum produktionsintegrierten Ausgleich und für Maßnahmen in ungenutzten Flächen wurde eine Zwischenbilanz gezogen, um die verbleibenden Ausgleichsdefizite für europäisch geschützte Arten zu ermitteln.

Für diese Defizite wurden weitere Maßnahmen auf insgesamt 14,15 ha großen Ackerflächen zwischen dem Waidweg und dem Kastenwört geplant, die von der Stadt Karlsruhe als Eigentümer bereits im Jahr 2010 als potentielle Kompensationsflächen benannt worden waren. Zur Inanspruchnahme dieser Äcker für Kompensationsmaßnahmen gibt es keine Alternative.

2.2 LBP-Maßnahmen auf Äckern innerhalb des Polders

Für die Äcker innerhalb des Polders sind zu differenzieren:

- Äcker südlich und östlich des Fermasees mit der LBP-Maßnahme V16 „Offenhaltung der Kulturlandschaft“
- Äcker im „Auer Grund“ ohne Maßnahmen des LBP
- Flächen für Ersatzaufforstungen innerhalb des Polders (vgl. hierzu Kap. 3)

2.2.1 Äcker südlich und östlich des Fermasees mit der LBP-Maßnahme V16 „Offenhaltung der Kulturlandschaft“

Für die Äcker südlich und östlich des Fermasees war entsprechend einer Forderung der Landwirtschaft dem Kreisbauernverband angeboten worden, die Auffüllung von Senken innerhalb von Ackerschlägen auf das Umgebungsniveau in die Planung aufzunehmen, wenn hierdurch der Ackerbau auch nach Inbetriebnahme des Polders praktikabel bliebe. Im statistischen Mittel werden die Äcker jedoch an 7 – 8 Tagen pro Jahr großflächig überflutet. Die Bewirtschafter teilten mit, dass sie aufgrund der Überflutungen und Vernässungen die Ackernutzung auch bei der angebotenen Nivellierung nicht als sinnvoll erachten.

Daher wird im Landschaftspflegerischen Begleitplan für diese Flächen (abzüglich des für Ersatzaufforstungen vorgesehenen Anteils) die Vermeidungsmaßnahme „Offenhaltung der Kulturlandschaft“ vorgesehen (Gesamtfläche 31,9 ha). Die Äcker werden in Grünland umgewandelt, das möglichst von den derzeitigen Bewirtschaftern gepflegt werden soll. Die für das Landschaftsschutzgebiet ungünstigen Folgen eines Brachfallens der Äcker werden dadurch vermieden (Ausbreitung von Neophytenbeständen und Gestrüppen, Verbuschung). Die Maßnahme ist mit den Bewirtschaftern der von Vorhabenswirkungen betroffenen Äcker grundsätzlich abgestimmt.

Der Wegfall der Ackerflächen südlich und östlich des Fermasees ist daher nicht Folge von Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans, sondern folgt unmittelbar aus dem Vorhaben. Die Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans bewirken, dass trotz der von den Landwirten festgestellten fehlenden Bewirtschaftbarkeit unter dem Einfluss der Überflutungen noch landwirtschaftliche Einkommen erzielt werden.

Ausgleichsfunktionen für europäisch geschützte Arten können mit dem auf Grundlage der Vermeidungsmaßnahme „Offenhaltung der Kulturlandschaft“ angelegten Grünland nicht erfüllt werden, weil die Überflutungen zu artenschutzrechtlichen Tatbeständen führen würden.

2.2.2 Äcker im Auer Grund ohne Maßnahmen des LBP

Der Bewirtschafter der im Eigentum der Gemeinde Au am Rhein befindlichen Äcker im „Auer Grund“ sieht keine Möglichkeit zur Grünlandpflege gemäß der LBP-Maßnahme „Offenhaltung der Kulturlandschaft“. Er wird den Ackerbau in der bisherigen Form fortführen. Bei überflutungsbedingten Ernteaussfällen werden vom Vorhabenträger Entschädigungszahlungen geleistet.

2.3 Naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen auf Äckern außerhalb des Polders

Flächen außerhalb des Polders werden für Maßnahmen für europäisch geschützte Arten und FFH-Lebensraumtypen benötigt, die durch die Überflutungen beeinträchtigt werden. Sie müssen in einem engen räumlichen Zusammenhang mit dem Polder stehen.

Die Ersatzaufforstungen auf Äckern außerhalb des Polders (2,33 ha) sind Gegenstand von Kap. 3.

Die Bereitstellung von Lebensräumen und die Entwicklung von FFH-Lebensraumtypen außerhalb des Polders erfolgen bevorzugt durch Maßnahmen der Produktionsintegrierten Kompensation und durch Biotopanlage / Biotopverbesserung auf ungenutzten Flächen.

Für einige Arten und den FFH-Lebensraumtyp 3140 „Kalkreiche, nährstoffarme Stillgewässer mit Armleuchteralgen“ (im Polder mit dem 3,03 ha großen Ententeich vertreten und durch die künftigen Überflutungen erheblich beeinträchtigt) verbleibt ein Ausgleichsdefizit. Dieses Defizit kann nur durch die Biotopentwicklung auf derzeitigen Äckern aufgefangen werden, da keine anderweitigen Maßnahmenpotentiale im räumlichen Zusammenhang erkennbar sind. Das Defizit wird nachfolgend quantifiziert.

Art	Ausgleichsbedarf	Ausgleich ohne Inanspruchnahme von Äckern	Durch Maßnahmen auf Äckern auszugleichendes Defizit
Dorngrasmücke	10 Reviere	8 Reviere	2 Reviere 2 ha (10 Reviere / 10 ha)
Goldammer	8 Reviere	6 Reviere	2 Reviere 4 ha (5 Reviere / 10 ha)
Neuntöter	7 Reviere	4 Reviere	3 Reviere 12 ha (2,5 Reviere / 10 ha)

Art	Ausgleichsbedarf	Ausgleich ohne Inanspruchnahme von Äckern	Durch Maßnahmen auf Äckern auszugleichendes Defizit
Turteltaube	4 Reviere	2 Reviere	2 Reviere 20 ha (1 Revier / 10 ha)
Zauneidechse	950 Exemplare (Umsiedlung)	475 Exemplare	475 Exemplare 7 ha (ca. 70 Exemplare / ha kurzfristig zu erreichen)
Zierliche Moosjungfer ¹⁾	3,03 ha	1,37 ha	1,65 ha ²⁾ Zzgl. Reifehabitat

1) Ebenso FFH-Lebensraumtyp 3140 „Kalkreiche, nährstoffarme Stillgewässer mit Armleuchteralgen“

2) Zum Ausgleich des Defizits wird ein zur Grundwasserhaltung benötigter Teich von 0,33 ha um 1,32 ha auf 1,65 ha vergrößert.

Die zum Auffangen des Defizits nötige Biotopanlage auf Äckern erfolgt auf Karlsruher Gemarkung im östlichen Anschluss an den Polder:

5 ha im südlichen Anschluss an den Waidweg mit

- 2,31 ha Anlage von Magerwiesen
- 1,27 ha Anlage von Streuobstbeständen
- 0,1 ha Anlage einer Feldhecke
- 1,32 ha Anlage eines Teichs (für die Zierliche Moosjungfer)

9,15 ha zwischen dem Gartenhausgebiet „Fritschlach“ und dem Kastenwört mit

- 7,93 ha Streuobst
- 1,22 ha Feldhecke

Insgesamt werden Äcker außerhalb des Polders im Umfang von 14,15 ha für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen benötigt, davon 12,83 ha für die Arten der Offenlandbiotope und 1,32 ha für die Zierliche Moosjungfer bzw. die Wiederherstellung des Lebensraumtyps 3140 „Kalkreiche, nährstoffarme Stillgewässer mit Armleuchteralgen“.

Es handelt sich hierbei um das zur Erfüllung der naturschutzrechtlichen Anforderungen unverzichtbare Mindestmaß. Dies wird anhand der beiden folgenden Beispiele begründet:

- Für die Sicherung des Erhaltungszustands der Turteltaube wäre grundsätzlich die Anlage von Lebensräumen auf 20 ha erforderlich (vgl. obenstehende Tabelle). Die

Anlage von Lebensräumen auf 12,83 ha wird voraussichtlich ausreichen, weil sich im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit den Maßnahmenflächen Biotopstrukturen befinden, die mangels Größe für die Turteltaube gegenwärtig funktionslos sind und in die durch die Maßnahmen zu schaffenden Lebensräume integriert werden (z. B. schmale Streuobststreifen zwischen Äckern).

- Für die Sicherung des Erhaltungszustands der Zierlichen Moosjungfer wird hinsichtlich der Gewässergröße kein vollständiger Ausgleich erbracht (3,02 statt 3,03 ha). Es wird davon ausgegangen, dass die Maßnahmen wegen der größeren Uferlänge der als Lebensraum anzulegenden und zu optimierenden Gewässer ausreichen.

3 Forstrechtlicher Ausgleich

Für den forstrechtlichen Ausgleich nach § 9 LWaldG in Form der Ersatzaufforstung werden 30,62 ha benötigt. Die Planung war darauf ausgerichtet, hierfür möglichst wenig Äcker außerhalb des Polders zu beanspruchen.

In erster Priorität wurden Vorhabensflächen für die Ersatzaufforstung herangezogen, auf denen die einschlägigen Bestimmungen (z. B. Dammschutzverordnung) der Aufforstung nicht entgegenstehen. Diese Flächen sind:

- Flächige Absenkung nordöstlich des Fermasees (zur besseren Durchströmung des Polders): 3 ha (mit Einbeziehung angrenzender Restflächen 5,12 ha)
- Rückbauabschnitt des HWD XXV südwestlich des Polders (Einlaufbereich): 0,6 ha
- Rückbauabschnitte des HWD XXVa innerhalb des Polders (Breschen zur besseren Durchströmung): 1,37 ha
- Arrondierung bestehenden Waldes am HWD XXVa innerhalb des Polders (auf Goldruten-Beständen): 0,16 ha
- Waldränder in den baumfreien Zonen entlang der Dämme: 2,73 ha
- Rückbaubereich von Gebäuden der Forstverwaltung nahe dem Naturschutzzentrum innerhalb des Polders: 0,06 ha
- Summe: 10,04 ha (32,8 % des Flächenbedarfs für Ersatzaufforstungen)

Für den im Umfang von 20,58 ha verbleibenden Aufforstungsbedarf wurde intensiv geprüft, inwieweit er auf Brachen im Gewann „Füllbruch“ bei Neureut erbracht werden kann. Fachlich sind 7,12 ha uneingeschränkt geeignet. Die Flächen befinden sich aber in Privatbesitz; die Versuche, sie verfügbar zu machen, waren erfolglos. Die einzigen öffentlichen Flächen

(Stadt Karlsruhe) sind dort bereits aufgeforstet. Das Gewann „Füllbruch“ ist daher zur Reduzierung des weiteren Aufforstungsbedarfs nicht geeignet.

Weitere Ersatzaufforstungen, für die keine ungenutzten oder für die Vorhabensrealisierung benötigten Flächen zur Verfügung stehen, werden vorzugsweise innerhalb des Polders erbracht, wo der Ackerbau durch die Überflutungen eingeschränkt sein wird. Hier werden die südlich ans Waldgebiet Kastenwört anschließenden Äcker zur Ersatzaufforstung herangezogen. Der Südrand der Aufforstung ist durch die flächige Absenkung des Fermaseeufer definiert. Im Auer Grund bleiben die an das Naturdenkmal „Binzenlach“ grenzenden Flächen von der Aufforstung ausgespart. Die Gesamtgröße der zur Ersatzaufforstung heranzuziehenden Äcker im Polder (ohne die 5,12 ha große Fläche der Uferabsenkung und Restflächen) beträgt 11,67 ha.

Es verbleibt ein weiterer Flächenbedarf für Ersatzaufforstungen von 8,91 ha.

Zur Verringerung des Flächendefizits für Ersatzaufforstungen sind Flächen auf Karlsruher Gemarkung heranzuziehen, weil auch auf Karlsruher Gebiet Wald dauerhaft in Anspruch genommen wird. Ersatzaufforstungen auf Karlsruher Gemarkung sind auf zwei Flächen vorgesehen:

- Bandförmig entlang des Rappenwörter Altrheins zwischen dem Waldgebiet des Kastenwört und dem Gartenhausgebiet Fritschlach (2,9 ha)
- Zwischen dem Waidweg und der Hermann-Schneider-Allee (1,2 ha)

Im Bereich zwischen dem Kastenwört und dem Gartenhausgebiet sind 1,77 ha der Aufforstungsfläche vor einigen Jahren als Grünland angelegt worden (Kompensationsmaßnahme); Ackerflächen sind hier im Umfang von 1,13 ha für die Ersatzaufforstung vorgesehen. Sie liegen zwischen dem 9,15 ha großen Bereich, der aus Gründen des speziellen Artenschutzes für Ausgleichsmaßnahmen benötigt wird, und der Polderbegrenzung; diese Restfläche wäre ackerbaulich nicht sinnvoll bewirtschaftbar.

Die 1,2 ha Aufforstungsfläche zwischen dem Waidweg und der Hermann-Schneider-Allee ist ebenfalls eine Restfläche in einem größeren Bereich (5 ha), der wegen des speziellen Artenschutzes für Ausgleichsmaßnahmen benötigt wird.

Weitere Aufforstungen auf Karlsruher Gemarkung im Umfeld des Polders sind nicht möglich, weil die Flächen für andere Maßnahmen zwingend gebraucht werden, keine Flächenverfügbarkeit besteht oder landschaftliche Gründe gegen Aufforstungen sprechen.

Es verbleibt ein Aufforstungsdefizit von 4,81 ha; es wird auf der Rheinschanzinsel erbracht.

Die Inanspruchnahme von Äckern außerhalb des Polders für Ersatzaufforstungen beschränkt sich insgesamt auf 2,33 ha.

Anlagebedingt werden für den Polder Bellenkopf/Rappenwört Äcker (v. a. Mais, Halmfrucht) im Gesamtumfang von 14 ha in Anspruch genommen. Bauzeitlich werden weitere 8,53 ha in Anspruch genommen, von denen 4,89 ha anschließend für naturschutz- und forstrechtliche Kompensationsmaßnahmen benötigt werden und 3,11 ha im Polder liegen. Die Bewirtschaftbarkeit der im Polder liegenden Äcker mit einer Gesamtgröße von 53 ha wird nach Inbetriebnahme durch die Überflutungen eingeschränkt. Auf 31,9 ha ist in grundsätzlicher Abstimmung mit den örtlichen Landwirten die Anlage und Pflege von Grünland zur Offenhaltung der Kulturlandschaft vorgesehen (Vermeidungsmaßnahme gegen großflächiges Brachfallen und Gehölzaufwuchs im Landschaftsschutzgebiet).

Die Planung der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen für den Polder Bellenkopf / Rappenwört ist entsprechend § 15 Abs. 3 BNatSchG darauf ausgerichtet, die Inanspruchnahme von Äckern so gering wie möglich zu halten. Die Kompensation wird vorzugsweise durch Maßnahmen des Produktionsintegrierten Ausgleichs und durch die Aufwertung / Anlage von Biotopen auf ungenutzten Flächen vorgenommen.

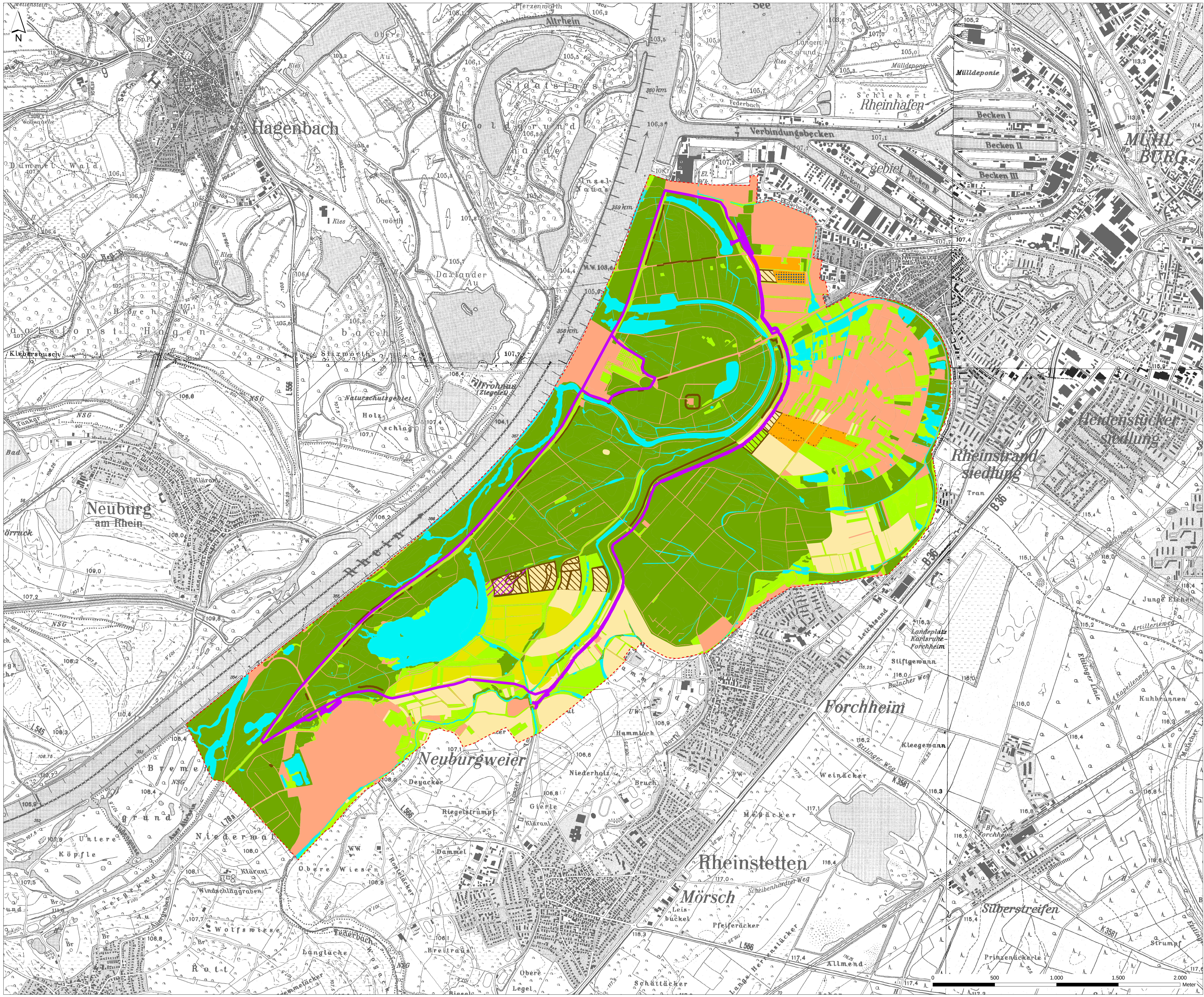
Den Anforderungen von Natura 2000 und dem speziellen Artenschutz kann hierdurch nicht vollständig entsprochen werden. Zur Auffüllung des Kompensationsdefizits ist die Inanspruchnahme von Äckern außerhalb des Polders nicht vollständig vermeidbar. Sie ist auf 14,15 ha erforderlich

Auch die im Umfang von 30,62 ha erforderlichen Ersatzaufforstungen gem. § 9 LWaldG erfolgen möglichst ohne Inanspruchnahme hochwertiger Ackerflächen außerhalb des Polders. Auf 2,33 ha ist sie nicht vermeidbar.

Für den naturschutz- und forstrechtlichen Ausgleich des Polders Bellenkopf / Rappenwört u. a. mit

- anlagebedingten Eingriffen in Natur und Landschaft auf ca. 48 ha,
- großflächigen betriebsbedingten Eingriffen,
- artenschutzrechtlichem Ausgleichsbedarf für 24 Tierarten des FFH-Anhangs IV und 26 bestandsbedrohten Vogelarten sowie
- der Notwendigkeit kohärenzsichernder Maßnahmen für fünf Lebensraumtypen des FFH-Anhangs I, zwölf Arten des FFH-Anhangs II und fünf nach Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie besonders zu schützende Vogelarten

werden außerhalb des Polders liegende Ackerflächen lediglich im Gesamtumfang von 16,48 ha benötigt.



- Äcker**
- Äcker, die nicht mit Maßnahmen belegt sind
 - Äcker, die nach Angaben der örtlichen Landwirte nicht mehr sinnvoll ackerbaulich bewirtschaftbar sind. Zur Sicherung des Kulturlandschaftscharakters im Landschaftsschutzgebiet werden sie in Grünland umgewandelt und gepflegt. Nach Möglichkeit soll dies in Zusammenarbeit mit den örtlichen Landwirten erfolgen.
 - Äcker, deren Heranziehung zur naturschutzrechtlichen Kompensation wegen der Anforderungen des speziellen Artenschutzes und von Natura 2000 erforderlich ist
- Grünland-/Streuobstentwicklung
Feldhecken-/ Gehölzentwicklung
Gewässeranlage
- Äcker, die nach Angaben der örtlichen Landwirte nicht mehr sinnvoll ackerbaulich bewirtschaftbar sind und zur Erfüllung der sich aus § 9 LwVOG ergebenden Verpflichtungen herangezogen werden sollen
- Flächige Absenkung am Femasee
- Biotop (Bestand)**
- Gewässer
 - Grünland
 - Äcker
 - Wald
 - Siedlungs- und Infrastrukturflächen
- Weitere Kennzeichnungen**
- Untersuchungsgebiet
 - Umschließungsdämme des Polders und der dammbegleitenden Gräben zur Binnenentwässerung

**Regierungspräsidium Karlsruhe**
Abteilung 5, Referat 53.1



Polder Bellenkopf/Rappenwört

Ergänzende Stellungnahme zur Inanspruchnahme von Äckern

PLANBLATT	SEITE	ENTW.	GEPR.	1 : 10.000	April 2016
NAM	IB	HH	HH		
DATUM	April 2016	April 2016	April 2016	MASSSTAB	PLANUNGSTAG
Regierungspräsidium Karlsruhe Büro 5, Referat 53.1				Karlsruhe, den 26. April 2016	
FABRICIUS		UNTERSCHRIFT		ZEICHNUNGSNUMMER AUFTRAGGEBER	